

Statuten

Ausgabe 09.2013

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 10.09.2013 und der Verfügung der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) vom 18.9.2013

Art. 1	Name
	<p>Es besteht unter dem Namen Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft Fondation collective LPP de l'Allianz Suisse Société d'Assurances sur la Vie Fondazione collettiva LPP dell'Allianz Suisse Società di Assicurazioni sulla Vita Collective Foundation BVG of Allianz Suisse Life Insurance Company eine von der Allianz Suisse Lebensversicherungs- Gesellschaft AG, ehemals ELVIA Leben, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft, Zürich (nachstehend "Stifterin" genannt), gegründete Stiftung (nachstehend "Stiftung" genannt) im Sinne der Artikel 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.</p>

Art. 2	Sitz
	<p>Die Stiftung hat ihren Sitz am Domizil der Stifterin. Die Stiftung kann Zweigstellen für die Durchführung der laufenden Geschäfte errichten.</p>

Art. 3	Registrierung und Aufsicht
	<p>Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen. Sie untersteht der BVG- und Stiftungsauf- sicht des Kantons Zürich (BVS).</p>

Art. 4	Handelsregistereintrag
	<p>Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.</p>

Art. 5	Zweck
	<p>¹ Die Stiftung bezweckt die Durchführung der berufli- chen Vorsorge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie für deren Angehörige und Hinterlassene, in- dem sie anschlusswillige Arbeitgeber für sich und ihre Arbeitnehmer der Stiftung anschliesst. Für Ar- beitgebende sind Art. 4 und Art. 44 BVG massge- bend. ² Die Vorsorge erfolgt in erster Linie im Rahmen der Bestimmungen des BVG. Die Stiftung kann auch ein- en über die obligatorisch zu garantierenden Leis- tungen hinausgehenden Versicherungsschutz ge- währen. ³ Zur Erreichung ihres Zwecks schliesst die Stiftung Kollektivversicherungsverträge mit einer oder meh- reren Versicherungseinrichtungen in der Schweiz ab, welche die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität vollständig abdecken. Dabei tritt die Stiftung als Versicherungsnehmerin und Be- günstigte auf. Die Stiftung kann auch in bestehende Verträge dieser Art eintreten.</p>

Art. 6	Vermögen
	<p>¹ Allgemeines Stiftungsvermögen Die Stifterin widmete der Stiftung ein Anfangsver- mögen im Betrag von fünftausend Franken (CHF 5'000.--). Sie kann auch weitere Zuweisungen von der Stifterin oder von Dritten entgegennehmen. ² Anteiliges Vermögen der Vorsorgewerke Im übrigen bestehen separate Konten, in welchen die gebundenen und freien Vorsorgemittel für die angeschlossenen Vorsorgewerke geführt werden. Diese anteiligen Vermögen der einzelnen Vorsorge- werke können durch Beiträge und Einlagen der Ar- beitnehmer und der Arbeitgeber, freiwillige Zuwen- dungen, Überschussanteile aus Versicherungsver- trägen, fällige Versicherungsleistungen, für welche keine Anspruchsberechtigten gegenüber der Stiftung vorhanden sind, sowie aus den Kapitalerträgen die- ser Vermögenswerte gespeist werden. ³ Aus dem allgemeinen Stiftungsvermögen und den anteiligen Vermögen der einzelnen Vorsorgewerke dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistun- gen entrichtet werden, zu denen die Stifterin und die angeschlossenen Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.). ⁴ Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach aner- kannten Grundsätzen zu verwalten. ⁵ Die Beiträge der angeschlossenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer können aus Mitteln der einzelnen Vor- sorgewerke erbracht werden, wenn im Rahmen der Vorsorgewerke vorgängig entsprechende freie Mittel oder Arbeitgeberbeitragsreserven geäufnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.</p>

Art. 7	Vorsorgewerk
	<p>¹ Jeder Arbeitgeber, welcher sich der Stiftung anzu- schliessen wünscht, unterzeichnet einen Anschluss- vertrag, aufgrund dessen das Vorsorgewerk des betreffenden Arbeitgebers geführt wird. ² Jedes Vorsorgewerk, welches der Stiftung angehört, wird von den andern vollständig unabhängig und getrennt verwaltet; für jedes Vorsorgewerk wird eine getrennte Rechnung geführt.</p>

Art. 8	Organe
	<p>Die Organe der Stiftung sind: der Stiftungsrat; die Vorsorgekommission für jeden angeschlossenen Ar- beitgeber; die Revisionsstelle.</p>

Art. 9	Der Stiftungsrat
	<p>¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und maximal acht Mitgliedern und setzt sich aus gleich vielen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen.</p>

Die Vertreter der Arbeitgeber sind aus dem Kreis der angeschlossenen Arbeitgeber und die Vertreter der Arbeitnehmer aus dem Kreis des Personals der angeschlossenen Arbeitgeber wählbar.
Im Organisationsreglement kann der Kreis der wählbaren Personen erweitert werden.

- 2 Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf eine Dauer von vier Jahren nach dem im Organisationsreglement vorgesehenen Verfahren gewählt. Nach Ablauf dieser Dauer sind die Mitglieder des Stiftungsrates wieder wählbar. Arbeitgebervertreter, welche infolge ihres Anschlusses bei der Stiftung ernannt wurden, scheiden mit Auflösung dieses Anschlusses aus dem Stiftungsrat aus. Dasselbe gilt bei Arbeitnehmervertretern, wenn die betreffenden Personen nicht mehr zum versicherten Personenkreis gehören oder wenn der Anschlussvertrag aufgelöst wird.
Im Organisationsreglement können weitere Ausscheidungsgründe aufgeführt werden.
- 3 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt seinen Präsidenten und den Vizepräsidenten und zwei Vertreter der Stiftungsverwaltung als ständige Beisitzer des Stiftungsrates. Letztere gehören nicht dem Stiftungsrat an. Er kann zudem bis zu zwei Sekretäre wählen, die ebenfalls nicht dem Stiftungsrat angehören.
- 4 Der Stiftungsrat tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Jedes Mitglied kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.
- 5 Die Geschäfte werden durch die ständigen Beisitzer vorbereitet und dem Stiftungsrat zum Entscheid vorgelegt.
- 6 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig,
 - a) wenn die Mehrheit der amtierenden Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind. Die Beschlüsse werden unter Vorbehalt von Bst. b) und c) mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des Präsidenten doppelt gezählt, in seiner Abwesenheit diejenige des Vizepräsidenten.
 - b) Beschlüsse über den Antrag zur Änderung der Statuten sowie der Entscheid über die Fusion und Auflösung der Stiftung bedürfen jedoch der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der amtierenden Mitglieder des Stiftungsrates.
 - c) Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkularweg erfolgen, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates eine Sitzung verlangt und keine Stimmhaltung vorliegt. Zirkularbeschlüsse müssen einstimmig erfolgen und werden ins nächste Protokoll aufgenommen. Über Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- 7 Der Präsident und der Vizepräsident verpflichten die Stiftung durch Kollektivunterschrift zu zweien. Das gleiche gilt für andere vom Stiftungsrat bezeichnete Personen.

Art. 10 Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Statuten und Reglement und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Der Stiftungsrat erfüllt insbesondere die folgenden Pflichten:

- a) Er wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks.
- b) Er überwacht die Stiftungsverwaltung.

- c) Er unterbreitet der zuständigen Aufsichtsbehörde jährlich die Jahresrechnung.
- d) Der Stiftungsrat erlässt alle nach Gesetz notwendigen Reglemente.
- e) Er erlässt insbesondere ein Organisationsreglement, in welchem die Organisation und Verwaltung der Stiftung, die Wahl der Organe, die Rechte und Pflichten des Stiftungsrates, der Vorsorgekommission, des Experten für die berufliche Vorsorge, der Revisionsstelle und des Arbeitgebers sowie die Verantwortlichkeiten verbindlich festgelegt sind.
- f) Er erlässt ebenfalls die im Vorsorgeverhältnis erforderlichen Bestimmungen.

Diese Reglemente können vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung des Stiftungszwecks aufgehoben oder geändert werden, ohne dass jedoch die Rechte der Vorsorgekommission in ihrer Eigenschaft als für die Verwaltung des einzelnen Vorsorgewerkes zuständige paritätisch gewählte Stiftungsorgan beeinträchtigt werden dürfen. Die Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 11 Vorsorgekommission

Jedes Vorsorgewerk wählt eine paritätische Vorsorgekommission, in welcher Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der gleichen Zahl vertreten sind. Die Wahlmodalitäten sowie Organisation, Aufgaben und Beschlussfähigkeit werden im Organisationsreglement festgehalten.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle muss unabhängig sowie zugelassen sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Sie wird vom Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren ernannt. Die Revisionsstelle kontrolliert die per 31.12. erstellte Jahresrechnung der Stiftung und übt im übrigen alle Funktionen aus, die ihr durch das BVG und dessen Verordnungen zugewiesen sind.

Art. 13 Stiftungsverwaltung

Der Stiftungsrat schliesst die für die Verwaltung der Stiftung notwendigen Verträge ab, soweit die Verwaltung im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungsverträge nicht bereits einer oder mehreren Versicherungseinrichtungen obliegt.

Art. 14 Experte für berufliche Vorsorge

Der Experte für berufliche Vorsorge muss unabhängig sowie zugelassen sein und sein Prüfungsurteil und seine Empfehlungen müssen objektiv gebildet worden sein. Der Stiftungsrat ernennt für die Dauer von jeweils vier Jahren einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge, welcher beauftragt ist, die periodischen Kontrollen im Sinne des Gesetzes durchzuführen.

Art. 15 Beginn der Stiftungstätigkeit

Die Stiftung hat ihre Tätigkeit unmittelbar nach rechtskräftig erfolgter Gründung aufgenommen.

Art. 16 Auflösung der Stiftung

- ¹ Der Stiftungsrat entscheidet über eine Auflösung, eine Fusion bzw. Übergang in eine andere Stiftung.
- ² Bei Liquidation der Stiftung beschliesst der Stiftungsrat über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens der Stiftung im Sinne des Stiftungszweckes und in Übereinstimmung mit der Aufsichtsbehörde. Sind sämtliche Ansprüche abgegolten und verbleibt ein Überschuss des Stiftungs-

vermögens wird er nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Verteilungsplan verteilt.

- ³ Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.
- ⁴ Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin, an angeschlossene Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge sind ausgeschlossen.
- ⁵ In allen Fällen bleibt die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vorbehalten.

Art. 17 Auflösung und Liquidation eines Vorsorgewerkes

- ¹ Bei der Auflösung oder Liquidation eines Vorsorgewerkes obliegt es der Vorsorgekommission im Rahmen reglementarischer Bestimmungen allenfalls über die Verwendung eines allfälligen Vermögens des Vorsorgewerks zu befinden, nachdem die abgeschlossenen Versicherungsverträge abgewickelt sind.

- ² Ein verbleibender Vermögensrest darf in keinem Fall an den Arbeitgeber oder seinen Rechtsnachfolger ausbezahlt werden.

Art. 18 Haftung

Es haften:

- ¹ Die Aktiven der einzelnen Vorsorgewerke zuzüglich der aus dem entsprechenden für Rechnung des Vorsorgewerkes bestehenden Versicherungsvertrag fliessenden Leistungen, soweit es um Aufgaben der einzelnen Vorsorgewerke geht. Unter den Vorsorgewerken besteht keine Solidarität.
- ² Das allgemeine Stiftungsvermögen, soweit es um Aufgaben der Stiftung geht.
- ³ Eine weitergehende Haftung der Stiftung ist ausgeschlossen.

Art. 19 Schlussbestimmungen

- ¹ Der Stiftungsrat ist jederzeit berechtigt, Änderungen der Statuten zu beantragen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- ² Diese Statuten ersetzen diejenigen, welche das Bundesamt für Sozialversicherungen am **28. September 1999** verfügt hat und die darauf basierenden Änderungen, welche das Bundesamt für Sozialversicherungen am 5.2.2002 und am 30.3.2005 und am 13.1.2009 und denjenigen, welche die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich am 22.04.2013 verfügt hat.